



JUNGE ALTERNATIVE

BUNDESSATZUNG

Stand: Februar 2019

Mit Finanzordnung, Bundeswahlordnung sowie Geschäftsordnungen
des Bundeskongresses und des Bundeskonvents.

INHALTSVERZEICHNIS

BUNDESSATZUNG	4
ABSCHNITT A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 – Name, Eintragung und Sitz	4
§ 2 – Geschäftsjahr	4
§ 3 – Bundesverband, Landesverbände und Hochschulgruppen.....	4
§ 4 – Organe des Bundesverbandes.....	5
§ 5 – Organe der Landesverbände.....	5
§ 6 – AfD-Jugendverband; Selbstständigkeit	6
§ 7 – Zweck	6
§ 8 – Stellung der Bundessatzung; Bindung an die Bundessatzung; Verhältnis zu den Bundesordnungen	6
§ 9 – Verwendung von Mitteln; selbstlose Tätigkeit.....	6
§ 10 – Geschäftsführung der Organe.....	6
§ 11 – Arbeitsweise der Organe	7
§ 12 – Elektronischer Schriftverkehr.....	7
ABSCHNITT B – MITGLIEDSCHAFT	8
§ 13 – Einheitliche Mitgliedschaft	8
§ 14 – Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied	8
§ 15 – Verfahren für die Aufnahme von Mitgliedern	9
§ 16 – Mitgliederverwaltung; Wechsel der Mitgliedschaft in den Landesverbänden durch Umzug.....	10
§ 17 – Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 18 – Ordnungsmaßnahmen.....	11
§ 18a – Anzeigepflicht bei Ordnungsmaßnahmen	12
§ 18b – Weitere Anzeigepflichten	12
§ 18c – Verschwiegenheitspflicht.....	12
§ 18d – Verletzung von Anzeige- und Verschwiegenheitspflicht.....	12
§ 19 – Fördermitgliedschaften.....	13
§ 20 – Datenschutz.....	13
ABSCHNITT C – BUNDESKONGRESS	15
§ 21 – Stellung und Kompetenzen des Bundeskongresses	15
§ 22 – Zusammensetzung des Bundeskongresses	15
§ 23 – Außerordentlicher Bundeskongress	16
§ 24 – Ordentlicher Bundeskongress.....	16
§ 25 – Tagungsort des Bundeskongresses.....	16
§ 26 – Einberufung des Bundeskongresses.....	16
§ 27 – Eröffnung und Beschlussfähigkeit des Bundeskongresses	17
§ 28 – Antragsfrist.....	17
ABSCHNITT D – BUNDESVORSTAND	17
§ 29 – Stellung und Kompetenzen des Bundesvorstands.....	17
§ 30 – Zusammensetzung des Bundesvorstands	18
§ 31 – Neuwahl des Bundesvorstands.....	18
§ 32 – Ergänzungswahl des Bundesvorstands	19
§ 33 – Kooptierung von Beisitzern.....	19
§ 34 – Einberufung des Bundesvorstands	19
§ 35 – Beschlussfähigkeit des Bundesvorstands	20
ABSCHNITT E – BUNDESKONVENT	20
§ 36 – Stellung und Kompetenzen des Bundeskonvents	20

§ 37 – Zusammensetzung des Bundeskonvents	20
§ 38 – Außerordentlicher Bundeskonvent.....	21
§ 39 – Ordentlicher Bundeskonvent	21
§ 40 – Einberufung des Bundeskonvents.....	21
§ 41 – Beschlussfähigkeit des Bundeskonvents.....	22
§ 42 – Präsidium des Bundeskonvents	22
§ 42a – Sonderbefugnisse des Konvents	22

ABSCHNITT F – ANDERE AMTSTRÄGER 22

§ 43 – Bundesrechnungsprüfer	22
§ 44 – Offenlegungspflichten	23

ABSCHNITT G – INSTRUMENTE DIREKTER DEMOKRATIE 23

§ 46 – Mitgliederbegehren.....	23
§ 45 – Mitgliederentscheid	23
§ 46 – Mitgliederumfrage.....	24
§ 47 – Elektronische Durchführung.....	24

ABSCHNITT H – SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... 24

§ 48 – Heilung lückenhafter Tagesordnungen.....	24
§ 49 – Amtsführung nach Wegfall einer Qualifikation; Kommissarische Amtsführung	24
§ 50 – Satzungsänderung; Änderung der Bundesordnungen	24
§ 51 – Berechnung von Fristen.....	24
§ 52 – Anforderungen für die Feststellung von Mehrheiten von Mitgliedern	24
§ 53 – Auflösung des Vereins.....	25
§ 54 – Salvatorische Klausel.....	25
§ 55 – Rückwirkungsverbot; Inkrafttreten	25

BUNDESFINANZORDNUNG 26

§ 1 – Geltungsbereich; Finanzordnungen der Landesverbände	26
§ 2 – Zuständigkeit für die Finanzen des Bundesverbandes; Ordnungsgemäße Buchführung	26
§ 3 – Mitgliedsbeiträge	26
§ 4 – Spenden.....	27
§ 5 – Finanzbericht.....	27
§ 6 – Rechenschaftsbericht.....	27
§ 7 – Prüfwesen	27
§ 8 – Vetorecht des Bundesschatzmeisters.....	28
§ 9 – Inkrafttreten	28
§ 1 – Anwendbarkeit der Geschäftsordnung	28
§ 2 – Eröffnung des Bundeskongresses	28
§ 3 – Versammlungspräsidium des Bundeskongresses	28
§ 4 – Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	29
§ 5 – Protokoll des Bundeskongresses.....	29
§ 6 – Ordnungsmittel des Versammlungspräsidiums	29
§ 7 – Mandatsprüfungskommission des Bundeskongresses.....	30
§ 8 – Antragskommission des Bundeskongresses	30
§ 9 – Zählkommission des Bundeskongresses.....	31
§ 10 – Beschlussfassung über die Tagesordnung.....	33
§ 11 – Anträge zur Geschäftsordnung	33
§ 12 – Tagesordnungspunkte ohne Anträge	34
§ 13 – Tagesordnungspunkte mit Hauptanträgen	34
§ 14 – Änderungsanträge	34
§ 15 – Konkurrierende Anträge.....	35
§ 16 – Redezeit.....	35
§ 17 – Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands	35

§ 18 – Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	35
§ 19 – Inkrafttreten.....	35

GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESKONVENTS.....36

§ 1 – Einberufung des Bundeskonvents	36
§ 2 – Eröffnung der Sitzung des Bundeskonvents.....	36
§ 3 – Feststellung der Anwesenheit.....	36
§ 4 – Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	36
§ 5 – Beschlussfassung über die Tagesordnung.....	36
§ 6 – Genehmigung des Protokolls.....	37
§ 7 – Sitzungsleitung und Protokollführung bei Sitzungen des Bundeskonvents	37
§ 8 – Beschlussfassung im Umlaufverfahren.....	37
§ 9 – Anträge.....	37
§ 10 – Änderungen der Geschäftsordnung.....	38
§ 11 – Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	38
§ 12 – Salvatorische Klausel.....	38
§ 13 – Inkrafttreten.....	38

BUNDESSATZUNG

Beschlossen am 10. Januar 2015 (Bottrop), zul. geändert am 17. Februar 2019 (Magdeburg).

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – Name, Eintragung und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Junge Alternative für Deutschland“. Die Kurzbezeichnung ist „JA“.
- (2) Auf Beschluss des Bundeskonvents ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein trägt im Falle seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Bundesverband, Landesverbände und Hochschulgruppen

- (1) Der durch diese Satzung begründete Verein ist der Bundesverband.
- (2) Der Bundesverband gliedert sich nach den Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Landesverbände, die auf Beschluss des Bundesvorstands gegründet werden. Ist in dieser Satzung allgemein vom Verein die Rede, bezieht sich dies ausschließlich auf den Bundesverband; ist allgemein von der Jungen Alternative für Deutschland die Rede, bezieht sich dies sowohl auf den Bundesverband als auch auf die Landesverbände.
- (3) Die Auflösung eines Landesverbandes aus dem Bundesverband ist nur bei erheblichen und vorsätzlichen Verstößen des Landesverbandes gegen die Bundessatzung oder die innere Ordnung der Jungen Alternative für Deutschland zulässig und setzt einen schweren, nicht mehr behebbaren Schaden für den Bundesverband oder mehrere Landesverbände voraus. Die Auflösung muss zur Schwere des Verstoßes und dem entstandenen Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Über die Auflösung entscheidet auf Antrag des Bundeskonvents der Bundeskongress. Der Ausschluss muss mit wenigstens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Bundeskongress beschlossen werden.
- (3a) Abweichend von sämtlichen Bestimmungen des Absatzes kann die Auflösung eines Landesverbandes aus dem Bundesverband erfolgen, wenn der entsprechende Landesverband der Jungen Alternative für Deutschland von einer Verfassungsschutzbehörde beobachtet wird. Eine solche Auflösung eines Landesverbandes kann auf Antrag vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss wird mit seiner Bekanntgabe in Textform gegenüber den Mitgliedern des entsprechenden Landesverbandes wirksam.
- (3b) Mit Wirksamwerden der Auflösung eines Landesverbandes nach § 3 Abs. 3 sind sämtliche Mitglieder des Landesverbandes aus der Jungen Alternative für Deutschland ausgeschlossen.
- (4) Die Landesverbände sind eigenständige, dem Bundesverband untergeordnete Vereine, die durch ihre Angehörigkeit zum Bundesverband den Bestimmungen dieser Satzung unmittelbar unterworfen sind.

(5) Die Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Wahlen in den Landesverbänden dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen; die Organe der Landesverbände und ihre Mitglieder dürfen dieser Satzung weder durch Tun noch durch Unterlassen zuwiderhandeln. Sofern das Recht der Landesverbände Lücken aufweist, gilt bei vergleichbarer Interessenlage grundsätzlich entsprechendes Recht des Bundesverbandes sinngemäß. Soweit ein Landesverband über keine Landessatzung, Landeswahlordnung oder Landesfinanzordnung verfügt, gelten bis zu ihrer Verabschiedung die entsprechenden Pendanten des Bundesverbandes sinngemäß. Die Landesverbände können in ihrer Landessatzung bestimmen, dass Satz 2 und/oder Satz 3 keine Anwendung finden.

(6) Die Landesverbände haben umfassende Autonomie in allen Fragen, die nach dieser Satzung dem Bundesverband oder einem seiner Organe weder ausdrücklich zugesprochen noch den Landesverbänden ausdrücklich entzogen sind.

(7) Die Landesverbände können die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten an Untergliederungen delegieren. Die Landesverbände entscheiden über die Selbstständigkeit ihrer Untergliederungen als Vereine. Die Untergliederungen der Landesverbände sind an diese Satzung genauso Gebunden wie die Landesverbände.

(8) Beschließt ein Landesverband die Auflösung, bleiben die dem Landesverband zugewiesenen Mitglieder trotzdem Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland bis zu einer Beendigung ihrer individuellen Mitgliedschaft. Dies gilt nicht, wenn ein Landesverband gemäß Absatz (3) aus dem Bundesverband ausgeschlossen wurde.

(9) Hochschulgruppen fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Jungen Alternative für Deutschland. Die Tätigkeit der Hochschulgruppen darf den Grundsätzen der Jungen Alternative für Deutschland nicht widersprechen. Alle Vorstandsmitglieder sollen Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland sein, der innere Vorstand muss es sein. Die Hochschulgruppen haben das Recht, Anträge an die Organe der Jungen Alternative für Deutschland und dessen Gliederungen zu stellen.

§ 4 – Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind

1. der Bundeskongress,
2. der Bundesvorstand
3. und der Bundeskonvent.

§ 5 – Organe der Landesverbände

(1) Die Landesverbände müssen über einen Landesvorstand und einen Landeskongress als Organe verfügen.

(2) Die Landesverbände können weitere Organe einrichten.

(3) Kommen einem Landesverband kraft dieser Bundessatzung oder einer Bundesordnung Rechte oder Pflichten zu, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Rechte oder Pflichten eines Landesverbandes vom Landesvorstand wahrgenommen werden, soweit die Bundessatzung, eine Bundesordnung oder die entsprechende Landessatzung oder eine entsprechende Landesordnung nichts anderes bestimmen.

§ 6 – AfD-Jugendverband; Selbstständigkeit

(1) Die Junge Alternative für Deutschland ist die Jugendorganisation der Partei Alternative für Deutschland. Der Erhaltung dessen, ist für jedes Mitglied verpflichtend.

(2) Die Junge Alternative für Deutschland ist selbstständig. Sie ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 7 – Zweck

Die Junge Alternative für Deutschland bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Teilhabe und Willensbildung. Sie unterstützt die Partei Alternative für Deutschland in Bund und Ländern bei ihrer politischen Tätigkeit.

§ 8 – Stellung der Bundessatzung; Bindung an die Bundessatzung; Verhältnis zu den Bundesordnungen

(1) Die Bundessatzung ist die Verfassung der Jungen Alternative für Deutschland und die oberste Ordnung des Bundesverbandes. Beschlüsse und Wahlen des Bundesverbandes dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen; die Organe des Bundesverbandes und ihre Mitglieder dürfen der Bundessatzung weder durch Tun noch durch Unterlassen zuwiderhandeln. Alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland und insbesondere ihre Amtsträger sind verpflichtet, die sie jeweils betreffenden Bestimmungen der Bundessatzung zu beachten.

(2) Die Bundeswahlordnung und die Bundesfinanzordnung (Bundesordnungen) gelten als Bestandteil dieser Bundessatzung. Die Bundesordnungen werden vom Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Bundessatzung und den Bestimmungen der Bundesordnungen sind die Bestimmungen der Bundessatzung maßgeblich.

§ 9 – Verwendung von Mitteln; selbstlose Tätigkeit

(1) Das Vermögen der Jungen Alternative für Deutschland darf nur für die mittelbaren und unmittelbaren satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jungen Alternative für Deutschland fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Junge Alternative für Deutschland ist selbstlos und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Nähere regeln die Bundesfinanzordnung und die Finanzordnungen der Landesverbände.

§ 10 – Geschäftsführung der Organe

(1) Die Organe des Bundesverbandes müssen sich Geschäftsordnungen geben. Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnung kann diese nur noch mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Geschäftsordnungen fallen nicht der Diskontinuität ihrer Organe anheim.

(2) Die Organe des Bundesverbandes können sich Geschäftsverteilungspläne geben. Innerhalb eines Geschäftsbereichs leiten die nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Personen die Geschäfte selbstständig in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Organs.

(3) Über jede Sitzung eines Organs des Bundesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen und spätestens sechs Wochen nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und, so es sich nicht um den Bundesvorstand selbst handelt, auch dem Bundesvorstand zuzuschicken. Protokolle sind mindestens fünf

Jahre vom Bundesvorstand zu verwahren und auf Verlangen jedem Mitglied, das einem der entsprechenden Organe angehört, unverzüglich herauszugeben.

(4) Protokolle der Organe des Bundesverbandes sind allen Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland spätestens nach drei Jahren zugänglich zu machen, es sei denn, das entsprechende Organ hat mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen etwas Abweichendes beschlossen. Die geltenden Geschäftsordnungen der Organe sind allen Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Bundesvorstands, die das Amt eines Bundesvorsitzenden, eines stellvertretenden Bundesvorsitzenden, des Bundesschatzmeisters und eines stellvertretenden Bundesschatzmeisters bekleiden. Die rechtsgeschäftliche Aktivvertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands nach Satz 1; wenigstens ein Vertreter muss hierbei entweder das Amt des Bundesvorsitzenden oder das Amt des Bundesschatzmeisters bekleiden. Die rechtsgeschäftliche Passivvertretung des Vereins erfolgt jeweils einzeln durch jedes Mitglied des Vorstands nach Satz 1. Der Vorstand nach Satz 1 kann mit Zustimmung all seiner Vorstandsmitglieder schriftlich Vollmachten erteilen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Bundesvorstand anstelle der Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 Abweichendes beschließen.

§ 11 – Arbeitsweise der Organe

(1) Soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt wird, fassen die Organe des Bundesverbandes Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind Enthaltungen zwar abgegebene gültige, aber nicht zählbare Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit oder eines anderen Quorums also unberücksichtigt.

(2) Bei Änderungsanträgen zu Hauptanträgen, die ein spezielles Quorum erreichen müssen, reicht für die Verabschiedung eines Änderungsantrags die einfache Mehrheit, soweit bei der Gesamtabstimmung über den modifizierten Hauptantrag das entsprechende Quorum erreicht wird und diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Beschlüsse sind von den Organen des Bundesverbandes grundsätzlich in offener Abstimmung zu fassen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dies verlangt.

(4) Die Organe des Bundesverbandes fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. Sitzungen können auch fernmündlich stattfinden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit die Geschäftsordnung des Organs dies zulässt und ein hinreichend bestimmtes Verfahren festlegt. Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Bundeskongress.

(5) Das Stimmrecht in den Organen des Bundesverbandes ist nicht übertragbar und darf nur persönlich ausgeübt werden. Das Gleiche gilt für das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann auch in Abwesenheit ausgeübt werden, wenn Kandidatur- und Annahmeerklärung rechtzeitig in Textform vorliegen.

(6) Das Nähere regeln die Bundeswahlordnung und die Geschäftsordnungen der Bundesorgane.

§ 12 – Elektronischer Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr der Jungen Alternative für Deutschland erfolgt in elektronischer Textform, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Organe des Bundesverbandes und der Landesverbände können für sich Abweichendes bestimmen; Erstere in ihren Geschäftsordnungen.

ABSCHNITT B – MITGLIEDSCHAFT

§ 13 – Einheitliche Mitgliedschaft

(1) Es besteht eine einheitliche Mitgliedschaft im Bundesverband und in den Landesverbänden. Ein Auseinanderfallen der Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht möglich; durch den Aufnahmeakt wird die Mitgliedschaft im Bundesverband, im entsprechenden Landesverband und etwaigen Untergliederungen des Landesverbandes erworben. Mit der Aufnahme in die Junge Alternative für Deutschland erkennt ein Mitglied sämtliche Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an.

(2) Weitere Formen der Mitgliedschaft außer nach den in Abschnitt B der Bundessatzung geregelten Arten ist nicht möglich.

§ 14 – Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied

(1) Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland kann jede natürliche Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Personen, die sich nicht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, dürfen nicht aufgenommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verurteilt worden sind.

(3) Personen, die in einer mit der Alternative für Deutschland konkurrierenden Partei oder einer Organisation, die mit einer konkurrierenden Partei eng verbunden ist (parteinahe Organisation), Mitglied sind, dürfen nicht aufgenommen werden, sofern nicht besondere Umstände die Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder parteinahen Organisation rechtfertigen.

(4) Personen, die Mitglied einer Partei oder Organisation sind oder waren, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes oder eines Landes gelistet werden oder wurden, dürfen nicht aufgenommen werden, wenn der Zeitraum der Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Organisation sich mit dem Zeitraum der Listung in einem Verfassungsschutzbericht überschneidet. Ausnahmen sind möglich, wenn

1. besondere Umstände vorliegen, welche die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation nach Satz 1 entschuldbar machen, insbesondere, wenn die Mitgliedschaft vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen wurde oder weniger als ein Jahr andauerte,
2. kein Vorsitzendenamt in der Partei oder Organisation (einschließlich der Untergliederungen) nach Satz 1 bekleidet wurde,
3. seit Beendigung der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation nach Satz 1 vier Jahre verstrichen sind,
4. vor Aufnahme ein protokolliertes Gespräch mit einem Amtsträger des für die Aufnahmeentscheidung zuständigen Verbandes geführt wurde, das eine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung feindselige Gesinnung ausschließt und
5. der für die Aufnahmeentscheidung zuständige Verband den Bundeskonvent darüber umfassend unterrichtet hat.

Ausnahmen sind ferner für Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland möglich, wenn ein Aufnahmegespräch gemäß Satz 2 Nummer 4 positiv durchgeführt wurde. Bestehen Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Listung einer Partei oder Organisation in einem Verfassungsschutzbericht, kann der Bundeskonvent für eine Partei oder Organisation nach Satz 1 eine generelle Ausnahmeregelung mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

(4a) Der Bundeskonvent führt zur Konkretisierung oder näheren Ausführung der vorgenannten Regelungen, Listen mit Vereinigungen, bei denen regelmäßig von einer gleichzeitigen Unvereinbarkeit des Engagements innerhalb der betroffenen Vereinigung und der Jungen Alternative auszugehen ist. Diese Listen werden durch den Bundeskonvent aktuell gehalten. Der Bundeskongress hat das Recht, diese Listen zu überprüfen und zu berichtigen.

(7) Die Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland und ihre Vorstände müssen zu mindestens drei Viertel aus deutschen Staatsbürgern bestehen.

(8) Die Landesverbände dürfen für ihren Landesverband weitere Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern bestimmen. Die Bestimmungen müssen abstrakt-generell formuliert sein und dürfen bei der Prüfung von Mitgliedsanträgen nur angewandt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Kraft waren. Der Bundeskonvent kann mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Recht eines Landesverbandes zur Bestimmung weiterer Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern nach Satz 1 für die Dauer von bis zu fünf Jahren aufheben und solche bestehenden Regelungen kassieren, sofern der Landesverband dieses Recht zum Zwecke weltanschaulicher Selektion missbraucht.

§ 15 – Verfahren für die Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Aufnahmeantrag ist an den Bundesvorstand zu stellen. Wird ein Aufnahmeantrag an einen Landesverband oder eine seiner Untergliederungen gerichtet, muss der Antrag unverzüglich an den Bundesvorstand weitergeleitet werden.

(2) Der Bundesvorstand leitet spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmeantrags den Aufnahmeantrag an den für die Aufnahmeentscheidung zuständigen Landesverband weiter, wenn er nicht selbst zuständig ist. Der Bundesvorstand hat das Recht, dem zuständigen Landesverband des Antrags zu empfehlen, ein Mitglied aufzunehmen oder nicht aufzunehmen.

(3) Für die Aufnahmeentscheidung eines Mitglieds ist der Landesverband zuständig, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Bittet der Antragsteller um Aufnahme in einen anderen Landesverband und legt er glaubhaft dar, dass sich sein Lebensmittelpunkt im von ihm begehrten Landesverband befindet, wechselt mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände die Zuständigkeit für die Aufnahmeentscheidung zum begehrten Landesverband. Durch Zugang einer Bitte nach Satz 2 verlängert sich die Weiterleitungsfrist aus Absatz 2 Satz 1 auf einen Monat.

(4) Für die Aufnahmeentscheidung von Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland oder in einem Land haben, in dem kein Landesverband besteht, ist der Bundesvorstand zuständig. Mit Gründung oder Aufnahme eines entsprechenden Landesverbandes sind diese Mitglieder dem entsprechenden neuen Landesverband zuzuweisen.

(5) Ist ein Landesverband für die Aufnahmeentscheidung zuständig, entscheidet der Landesverband spätestens zwei Monate nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Landesverband in Übereinstimmung mit den Aufnahmevoraussetzungen aus § 14 über den Aufnahmeantrag und gibt seine Aufnahmeentscheidung dem Bundesvorstand bekannt. Eine positive Aufnahmeentscheidung kann vom zuständigen Landesverband oder vom Bundesvorstand binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe des Vorliegens einer Ordnungsmaßnahme revidiert werden; das neu aufgenommene Mitglied bleibt für diesen Zeitraum Mitglied auf Probe, d.h. ohne aktives Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen und Kongressen aller Gliederungen der Jungen Alternative für Deutschland. Das passive Wahlrecht ist auch während der Probemitgliedschaft zulässig. Erfolgt die Bekanntgabe nicht fristgemäß, kann der Bundesvorstand die Zuständigkeit für die Aufnahmeentscheidung an sich ziehen.

(6) Über die Entscheidung eines Aufnahmeantrages durch einen Landesverband kann seitens des Bundesvorstandes innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, Einspruch beim Bundeskonvent eingelegt werden. Der Bundeskonvent entscheidet dann, innerhalb von drei Monaten endgültig über die Aufnahme.

(7) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, eine bestandskräftige Aufnahmeentscheidung im Sinne des § 15 Satz 2 unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft im Sinne des § 15 Absatz Satz 2, zu vollziehen und den Antragsteller entsprechend aufzunehmen oder abzulehnen. Kommt der Bundesvorstand seiner Pflicht nach Satz 1 nicht nach, dürfen ausnahmsweise auch die Landesverbände für die Junge Alternative für Deutschland verbindlich im Sinne des § 15 Absatz Satz 2 aufnehmen oder ablehnen.

§ 16 – Mitgliederverwaltung; Wechsel der Mitgliedschaft in den Landesverbänden durch Umzug

(1) Für die Mitgliederverwaltung ist der Bundesverband zuständig. Die Landesverbände haben Zugriff auf die Mitgliederverwaltung ihres Landesverbandes.

(2) Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kontaktdaten
2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der Jungen Alternative für Deutschland und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht der Jungen Alternative für Deutschland dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Jedem neu eingetretenen Mitglied wird bei Aufnahme in die Junge Alternative für Deutschland vom Bundesvorstand ein Landesverband entsprechend § 15 Absatz 3 zugewiesen. In Fällen des § 15 Absatz 4 wird zunächst kein Landesverband zugewiesen.

(5) Zieht ein Mitglied in das Gebiet eines anderen Landesverbandes oder vom Ausland in das Gebiet eines Landesverbandes um, so übernimmt der entsprechende Landesverband das Mitglied, wenn das Mitglied dies vom Bundesverband verlangt. Umzüge zum Zwecke der Umgehung von § 14 Absatz 6 dürfen nicht nachvollzogen werden.

§ 17 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, zum Ende des Kalendermonats, in dem das Mitglied geboren ist (nach Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres) oder Tod. Die Mitgliedschaft endet ferner in Fällen

1. des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 StGB,
2. bei Beweis von nicht nur unwesentlichen Falschangaben bei Eintritt in die Junge Alternative für Deutschland oder
3. bei Aufdeckung wesentlicher Verfahrensfehler im Rahmen des Aufnahmeverfahrens innerhalb von vier Wochen nach Vollzug des Aufnahmeaktes.
4. Bei Inkrafttreten einer dritten Ordnungsmaßnahme nach § 18 innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit Inkrafttreten der ersten Ordnungsmaßnahme.
5. Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, sofern die Zahlungsrückstände nicht nach drei Mahnungen ausgeglichen wurden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist jedoch nur unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Kassenführung für das betroffene Kalenderjahr, auf welche der Zahlungsverzug fußt, zulässig.

Über ein Ende der Mitgliedschaft nach Satz 2 und 4 entscheidet der Bundeskonvent. Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt für den Bundesverband, Landesverband und etwaige Untergliederungen und ist in keinem Falle rückwirkend.

(2) Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Bundesvorstand abzugeben.

(3) Erreicht ein Mitglied die Altersgrenze, während es einem Organ des Bundesverbandes oder einem Organ eines Landesverbandes angehört oder einem anderen von der Bundessatzung oder einer Landessatzung vorgesehene Amt bekleidet an, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit, längstens aber um ein Jahr. § 3 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstands von der Mitgliederliste nach § 17 Absatz 1 Satz 5 gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der dritten Mahnung, die postalisch erfolgen muss, ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Bundesvorstands ist dem Mitglied mitzuteilen. Vor der dritten Mahnung muss eine Information an den Landesvorstand ergehen, in dem die Person Mitglied ist.

§ 18 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Rüge
2. Amtsenthebung
3. Ämtersperre
4. Ausschluss

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen zur Schwere des Verstoßes und dem entstandenen Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.

(3) Wer

1. die innere Ordnung des Bundes- oder eines Landesverbandes stört,
2. gegen die Satzung des Bundes- oder eines Landesverbandes verstößt, insbesondere wenigstens leichtfertig seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder
3. das öffentliche Ansehen des Bundes- oder eines Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen widersprechende Handlungen oder Äußerungen beschädigt

und dadurch einer Gliederung der Jungen Alternative Schaden zufügt, kann mit allen Ordnungsmaßnahmen aus § 18 Abs. 1 belegt werden.

(4) Für das Erlassen von Ordnungsmaßnahmen sind für die Mitglieder ihres Landesverbandes die Landesvorstände zuständig. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen. Für Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist der Bundesvorstand zuständig. Ordnungsmaßnahmen müssen stets mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Landes- bzw. Bundesvorstandes beschlossen werden. Hat die Ordnungsmaßnahme nach § 17 Abs. 1 eine Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge, so muss der Bundeskonvent die Ordnungsmaßnahme mit einfacher Mehrheit bestätigen. Der Bundeskonvent hat im Falle einer Ordnungsmaßnahme nach § 18 Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit in der Vergangenheit gefallene Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 als nichtig zu erklären.

(5) Der Betroffene ist über den Beschluss und die Gründe der Ordnungsmaßnahme unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(6) Der Rechtsweg innerhalb der Jungen Alternative ist ausgeschlossen.

(7) Das Recht der Landesverbände, andere Ordnungsmaßnahmen oder auf ihren Landesverband beschränkte Ordnungsmaßnahmen in ihren Landessatzungen festzuschreiben, bleibt unberührt. Ein Ausschluss kann jedoch nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen.

§ 18a – Anzeigepflicht bei Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Beantragung und der Beschluss von Ordnungsmaßnahmen auf Ebene der dem Bundesverband nachgeordneten Gebietsverbände sind dem Bundesvorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht umfasst alle für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Gründe sowie den zugrunde liegenden Beschluss des Gebietsvorstandes.

(2) Zugleich sind nach Abs. 1 verhängte Maßnahmen dann dem nach Ort des Wohnsitzes zuständigen Gebietsverband der Partei Alternative für Deutschland (AfD) auf niederster Ebene mitzuteilen, sofern dessen Vertreter ein berechtigtes Interesse der Kenntnisnahme haben. Ein solches berechtigtes Interesse besteht insbesondere dann, wenn aus den bzgl. den Betroffenen erhobenen Daten hervorgeht oder dem maßregelnden Gebietsvorstand auf sonstige Weise bekannt ist, dass der Betroffene zugleich Mitglied der AfD ist oder er sich im laufenden Aufnahmeverfahren befindet oder eine Aufnahme zumindest unmittelbar anstrebt und es sich um ein für die Mitgliedschaft oder die Aufnahme erhebliches Fehlverhalten handelt.

(3) Entsprechendes gilt für Ordnungsmaßnahmen, die durch den Bundesvorstand beantragt bzw. beschlossen werden. Zugleich trifft diesen umgekehrt die Pflicht, den betroffenen Landesverband über eine gegen eines seiner Mitglieder angestrebten Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die maßregelnden Gebietsvorstände haben Aktenvermerke anzulegen, aus denen der Verfahrensgang nachvollzogen werden kann. Diese sind den Vorständen nachfolgender Amtsperioden pflichtgemäß zu übergeben.

(5) Die Ablehnung eines Mitglieder-Bewerbers nach § 14 steht der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gleich.

§ 18b – Weitere Anzeigepflichten

Nimmt eine Gliederung der Jungen Alternative für Deutschland in ihrem Namen an vereinsfremden politischen Aktivitäten öffentlicher Art teil, so hat der Vorstand der Gliederung eben diese Aktivität allen übergeordneten Gliederungen wenigstens 48 Stunden vorher, in besonders dringlichen Fällen spätestens am Tag der Ausübung der Aktivität, anzuzeigen. Die Ausübung erfordert keine Genehmigung.

§ 18c – Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht ist Teil der allgemeinen Loyalitätspflicht, an welche die Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland gebunden sind. Dieser allgemeinen Pflicht liegt der Gedanke zugrunde, dass sich das Handeln der Mitglieder am Verbandsinteresse zu orientieren hat.

§ 18d – Verletzung von Anzeige- und Verschwiegenheitspflicht

Die Verletzung von Anzeige- und Archivierungspflichten sowie der Verschwiegenheitspflichten aus den §§ 18a bis 18c kann ihrerseits mit Ordnungsmaßnahme geahndet werden.

§ 19 – Fördermitgliedschaften

(1) Alternativ zur vereinsrechtlichen Vollmitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder bekunden ihr besonderes Interesse an der Förderung der Jugendarbeit und der Kampagnenfähigkeit der Jungen Alternative für Deutschland.

(2) Fördermitglied haben auf Versammlungen der Jungen Alternative kein Stimmrecht; Ihnen kann jedoch grundsätzlich Gast- und Rederecht zugebilligt werden.

(3) Es besteht eine einheitliche Fördermitgliedschaft im Bundesverband, den Landesverbänden und weiteren etwaigen Untergliederungen. Fördermitglieder erkennen sämtliche Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an; Sie haben sich insbesondere vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und dürfen nicht Mitglied in einer mit der Jungen Alternative für Deutschland konkurrierenden Jugendorganisation sein.

(4) Jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, kann zeitlich unbegrenzt Fördermitglied werden. In Bezug auf Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen betreffend die vereinsrechtliche Vollmitgliedschaft nach §§ 15 bis 17 entsprechend.

(5) Die Landesverbände dürfen daneben weitere abstrakt-generelle Voraussetzungen für die Aufnahme von Fördermitgliedern bestimmen.

(6) Gegen Fördermitglieder kann als Ordnungsmaßnahme nur ein Ausschluss entsprechend § 18 verhängt werden.

(7) Die Verwaltung der Fördermitglieder erfolgt über den Bundesverband. Dem Bundesvorstand sind etwaige Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(8) Scheidet ein Vollmitglied altersbedingt aus der Jungen Alternative für Deutschland aus, so wird dieses ohne weiteres Hinzutun in die Fördermitgliedschaft überführt.

§ 20 – Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Jungen Alternative für Deutschland und der Verpflichtungen ergibt, werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (2018, BDSG) u.a. folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern, Fördermitgliedern und Antragstellern und sonstigen Funktionsträgern digital gespeichert:

1. Name,
2. Adresse,
3. Nationalität,
4. Geburtsort,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,
7. Telefonnummern,
8. E-Mailadresse,
9. Ggf. Social-Media-Adressen, wie Facebook, Instagram, etc.
10. Bankverbindung,
11. Zeiten der Vereinszugehörigkeit und das
12. Mitgliedschaftsverhältnis in der Partei Alternative für Deutschland.

(2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern, Fördermitgliedern und Nichtmitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind

und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Als anerkannte Jugendorganisation der Partei Alternative für Deutschland ist die Junge Alternative für Deutschland verpflichtet, seine Mitglieder und Fördermitglieder an die Alternative für Deutschland zu melden, insofern gemäß dieser Satzung oder anderweitig bei Darlegung ein berechtigten Interesses besteht. Übermittelt werden personenbezogene Daten nach Absatz 1 und im Rahmen der Mitgliedschaft in der Jungen Alternative für Deutschland ausgeübte Funktionen, Aufgaben und sonstige satzungsgemäße Verfahren.

(4) Den Organen der Jungen Alternative für Deutschland, allen Funktionsträgern oder sonst für die Junge Alternative für Deutschland Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Jungen Alternative für Deutschland fort.

(5) Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Funktionsausübung von Mitgliedern in der Jungen Alternative für Deutschland kann, gegen die schriftliche Versicherung, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, diesen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis durch den Bundesvorstand gewährt werden. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die Einsicht auf den Umfang der Daten einzuschränken, die dem berechtigten Interesse unterliegen.

(6) Im Zusammenhang mit dem Zweck nach § 7 sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Junge Alternative für Deutschland personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Website und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(7) Mitglieder, die in der Jungen Alternative eine repräsentative Funktion erfüllen oder anderweitig repräsentativ in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden sind darauf hingewiesen, dass ein Widerruf veröffentlichter Daten und Fotos nur eingeschränkt möglich ist. Repräsentative Funktion erfüllen alle Mitglieder des Bundesvorstandes und Landesvorstände, sowie geschäftsführende Vorstandsmitglieder weiterer Untergliederungen.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft oder ihrem Interesse an einer Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen jene der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Jungen Alternative für Deutschland – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9) Jedes Mitglied, Fördermitglied und Mitgliedsantragsteller hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft oder Rücknahme des Mitgliedschaftsinteresses werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(11) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(12) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

ABSCHNITT C – BUNDESKONGRESS

§ 21 – Stellung und Kompetenzen des Bundeskongresses

(1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ der Jungen Alternative für Deutschland.

(2) Dem Bundeskongress obliegt insbesondere die satzungsmäßige Wahl und Abberufung des Bundesvorstands, die Kontrolle und die Entlastung des Bundesvorstands, der Beschluss allgemeiner oder für Wahlen bestimmter politischer Programme des Bundesverbandes sowie die Benennung von Spitzenkandidaten für bundesweite Wahlen sowie Wahlen im Bundesverband der Partei Alternative für Deutschland.

(3) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress Bericht über seine Arbeit und die Lage der Jungen Alternative für Deutschland.

(4) Der Bundeskongress hat das Recht, die Mitglieder des Bundesvorstands zu allen mit der Amtsführung des Bundesvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen.

(5) Der Bundeskongress kann für die Arbeit des Bundesvorstands Richtlinien bestimmen, an welche der Bundesvorstand gebunden ist.

(6) Der Bundeskongress kann Bundesausschüsse einsetzen und mit Kompetenzen ausstatten, die dem Bundeskongress zufallen.

(7) Alle Kompetenzen des Bundesverbandes, die durch diese Satzung weder dem Bundeskongress entzogen noch einem anderen satzungsmäßigen Organ oder Amt des Bundesverbandes zugesprochen sind, fallen dem Bundeskongress zu. Der Bundeskongress kann die ihm nach Satz 1 zufallenden Kompetenzen durch Beschluss delegieren.

§ 22 – Zusammensetzung des Bundeskongresses

(1) Alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland sind grundsätzlich Mitglieder des Bundeskongresses, wenn der Bundeskongress als Mitgliederversammlung tagt.

(2) Ab 2.500 Mitgliedern kann der Bundeskongress auf Beschluss des Bundesvorstands als Delegiertenversammlung tagen. Die amtierenden Mitglieder des Bundesvorstands, des Bundeskonvents und des Bundesschiedsgerichts sind stets Delegierte des Bundeskongresses. Die Landesverbände entsenden für jedes zehnte Mitglied in ihrem Landesverband je einen Delegierten; würde hierdurch die Gesamtzahl der von den Landesverbänden zu entsendenden Delegierten 250 überschreiten, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigen, ganzzahlig um den Betrag, der nötig ist, damit keine Überschreitung stattfindet. Die Mitglieder ohne Landesverband werden von einem zusätzlichen Delegierten vertreten, der vom Bundesvorstand aus der Mitte der Mitglieder ohne Landesverband benannt wird. Für die Bestimmung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand vom 1. Januar des Jahres, in dem der Bundeskongress stattfindet, maßgeblich. Die Mitgliederzahlen aller Landesverbände sind jedem Landesvorstand auf Verlangen mitzuteilen.

(3) Die Delegierten nach Absatz 2 Satz 3 müssen von den Landesverbänden gegenüber dem Bundesvorstand vor jeder Sitzung des Bundeskongresses rechtzeitig angezeigt werden; zu spät angezeigte Delegierte sind nicht stimmberechtigt. Rechtzeitig ist die Anzeige, wenn sie spätestens 24 Stunden vor Beginn des Bundeskongresses erfolgt. Unbeschadet dessen steht es den Landesverbänden frei, Delegierte länger oder dauerhaft amtierend zu lassen.

(4) Der Bundesvorstand oder eine durch die Geschäftsordnung des Bundeskongresses eingesetzte Mandatsprüfungskommission überprüft den Delegierten- und Stimmrechtsstatus der Sitzungsteilnehmer und akkreditiert die Delegierten vor Beginn des Bundeskongresses. Wer zu Beginn einer Sitzung des Bundeskongresses Delegierter ist, bleibt es bis zum Ende dieser Sitzung, auch wenn zwischenzeitlich die Grundlage für seinen Delegiertenstatus wegfällt.

(5) Mitglieder bzw. Delegierte des Bundeskongresses sind bis zur Begleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge nicht stimmberechtigt. Der Ausschluss des Stimmrechts schließt den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts mit ein.

§ 23 – Außerordentlicher Bundeskongress

Der Bundeskongress wird auf Verlange

1. wenigstens zwei Dritteln der Mitgliedern des Bundeskonvents,
2. wenigstens einem Drittel der Landesverbände oder
3. wenigstens eines Zehntels der Mitglieder

und spätestens einen Monat nach Zugang des Verlangens einberufen. Das Verlangen ist an den Bundesvorstand zu richten und vom Bundesvorstand den Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland unverzüglich bekanntzugeben.

§ 24 – Ordentlicher Bundeskongress

Der Bundeskongress wird planmäßig spätestens

1. mit Ende der Amtsperiode des Bundesvorstands oder
2. ein Jahr nach Schluss der letzten Sitzung des Bundeskongresses

einberufen.

§ 25 – Tagungsort des Bundeskongresses

(1) Der Tagungsort des Bundeskongresses soll nach Möglichkeit zwischen den Landesverbänden rotieren. Die Landesverbände sind verpflichtet, den Bundesvorstand bei der Suche eines Tagungsortes zu unterstützen.

(2) Hat eine Sitzung des Bundeskongresses auf dem Gebiet eines Landesverbandes stattgefunden, so kann für die nächsten zwei Jahre, beginnend mit Schluss der Sitzung des Bundeskongresses, keine Sitzung des Bundeskongresses mehr im Gebiet des gleichen Landesverbandes stattfinden.

§ 26 – Einberufung des Bundeskongresses

Der Bundesvorstand beruft einen nach § 23 oder § 24 einzuberufenden oder von ihm selbst gewünschten Bundeskongress ein, indem er unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung im Fall von § 22 Absatz 1 alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland, im Fall von § 22 Absatz 2 alle Delegierten zu einer Sitzung des Bundeskongresses einlädt, die frühestens vier Wochen nach Verschickung der Einladung beginnt. In besonders dringlichen Fällen verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen; die Dringlichkeit muss begründet und vom Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden, ansonsten sind alle Beschlüsse und Wahlen des Bundeskongresses nichtig. Nach Verschickung der Einladung nominierte Delegierte sind, soweit zumutbar, nachträglich einzuladen.

§ 27 – Eröffnung und Beschlussfähigkeit des Bundeskongresses

(1) Der Bundeskongress ist von einem Mitglied des Bundesvorstands zu eröffnen. Es hat die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Das Nähere und Abweichendes regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 28 – Antragsfrist

Anträge an den Bundeskongress, die keine Änderungs- oder Geschäftsordnungsanträge sind, müssen beim Bundesvorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bundeskongresses eingereicht werden. Anträge, die auf eine Erweiterung der Tagesordnung gerichtet sind, müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Bundeskongresses eingereicht werden. Bei einem Bundeskongress nach § 26 Satz 2 müssen Anträge nach Satz 1 spätestens zwei Tage vor Beginn des Bundeskongresses, bei Anträgen nach Satz 2 spätestens vier Tage vor Beginn des Bundeskongresses eingereicht werden. Eilanträge sind nur nach einem durch den Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Befassungsbeschluss zulässig, soweit eine Eilbedürftigkeit besteht, und dürfen die Tagesordnung nicht erweitern. Der Bundeskongress kann in seiner Geschäftsordnung für die Entgegennahme, Verwaltung und Ordnung von Anträgen ersatzweise die Einsetzung einer Antragskommission bestimmen. Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn eines Bundeskongresses verschickt werden; bei einem Bundeskongress nach § 26 Satz 2 müssen alle rechtzeitig zugegangenen Anträge spätestens am Tag vor dem Bundeskongress verschickt werden.

ABSCHNITT D – BUNDESVORSTAND

§ 29 – Stellung und Kompetenzen des Bundesvorstands

(1) Dem Bundesvorstand obliegt die generelle Leitung und Repräsentation der Jungen Alternative für Deutschland.

(2) Der Bundesvorstand führt zwischen den Sitzungen des Bundeskongresses und des Bundeskonvents eigenverantwortlich und unabhängig alle politischen und nichtpolitischen Geschäfte, Tätigkeiten und Aktivitäten der Jungen Alternative für Deutschland. Die Tätigkeit des Bundesvorstands ist auf laufende und dringliche Angelegenheiten beschränkt; Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind ihm entzogen.

(3) Der Bundesvorstand hat die Finanzhoheit über das Vermögen des Bundesverbandes und, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die Organisations- und Koordinationshoheit im und für den Bundesverband.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Beschlüsse für die Junge Alternative für Deutschland zu fassen; die Autonomie der Landesverbände ist zu beachten.

(5) Der Bundesvorstand hat das Recht, von den Landesvorständen Auskunft über Beschlüsse, Wahlen und andere Tätigkeiten der Landesverbände zu verlangen.

(6) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge an die anderen Organe des Bundesverbandes zu stellen.

(7) Der Bundesvorstand kann Bundesarbeitsgruppen einsetzen und mit Kompetenzen ausstatten, die dem Bundesvorstand zufallen.

§ 30 – Zusammensetzung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

1. ein bis drei Bundesvorsitzenden,
2. ein bis vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3. einem Schatzmeister,
4. bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister,
5. einem Schriftführer,
6. bis zu einem stellvertretenden Schriftführer und
7. bis zu sechs Beisitzern.

(2) Die Zusammensetzung des Bundesvorstands wird in Übereinstimmung mit Absatz 1 vor einer Neuwahl des Bundesvorstands für die Dauer der Amtsperiode durch Beschluss des Bundeskongresses festgelegt. Der Bundeskongress kann, soweit zulässig, als Zahl auch null beschließen.

(3) Mitglieder des Bundesvorstands können nur Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland sein, die gleichzeitig Mitglied in der Partei Alternative für Deutschland sind.

(4) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand der Jungen Alternative für Deutschland ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes der Jungen Alternative für Deutschland. Geht ein Mitglied des Bundesvorstandes ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächsten Bundeskongress.

§ 31 – Neuwahl des Bundesvorstands

(1) Der Bundeskongress wählt den gesamten Bundesvorstand neu, wenn dessen Amtsperiode abgelaufen ist.

(2) Die Amtsperiode des Bundesvorstands beträgt grundsätzlich ein Jahr. Der Bundeskongress kann vor der Neuwahl des Bundesvorstands durch Beschluss eine andere Dauer festlegen, die dann für die beginnende Amtsperiode gilt. Die Amtsperiode darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Amtsperiode endet vorzeitig, wenn die Zahl der amtierenden Mitglieder des Bundesvorstands die Hälfte der ursprünglich durch den Bundeskongress für die Dauer der Amtsperiode festgelegten Zahl der Mitglieder des Bundesvorstands unterschreitet. Nachgewählte Mitglieder nach § 32 füllen den Bundesvorstand wieder vollwertig auf; kooptierte Beisitzer nach § 33 bleiben unbeachtlich.

(4) Die Amtsperiode endet ebenfalls vorzeitig, wenn der Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Absetzung des amtierenden Bundesvorstands beschließt. Der Antrag auf Absetzung des Bundesvorstands muss von

- a. dem Bundeskonvent,
- b. wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder
- c. wenigstens einem Drittel der Landesverbände

spätestens drei Wochen vor Beginn des Bundeskongresses eingereicht werden; bei Sitzungen des Bundeskongresses nach § 26 Satz 2 verkürzt sich die Antragsfrist auf fünf Tage. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist der vorläufigen Tagesordnung vor Beginn des Bundeskongresses beizufügen. Ist die Absetzung erfolgreich oder tritt der Bundesvorstand infolge des Kongressvotums hinreichend weit (Absatz 3) zurück, endet die Amtsperiode des Bundesvorstands mit sofortiger Wirkung; auf dem gleichen Bundeskongress hat die Neuwahl des gesamten Bundesvorstands zu erfolgen, soweit der Bundeskongress keinen abweichenden Beschluss fasst.

(5) Der Bundeskongress kann mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen auch die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder beschließen, ohne den gesamten Vorstand abzuwählen. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Annahme eines entsprechenden Antrags die Amtszeit des Bundesvorstands vorzeitig enden oder der Bundesvorstand dauerhaft beschluss- oder handlungsunfähig (§ 35 Absatz 3) werden würde. Für Abwahanträge nach Satz 1 gelten die Fristen und Erfordernisse aus Absatz 4.

(6) Das Nähere bestimmt die Bundeswahlordnung.

§ 32 – Ergänzungswahl des Bundesvorstands

(1) Sofern während eines Bundeskongresses Vorstandsämter vakant sind und keine Neuwahl des Bundesvorstands nach § 31 erfolgen muss, kann der Bundeskongress die vakanten Ämter durch Wahl neu besetzen.

(2) Die ergänzend in den Bundesvorstand gewählten Mitglieder sind trotz ihrer nachträglichen Wahl ebenfalls dem Ende der Amtsperiode nach § 31 Absätze 2, 3 und 4 unterworfen.

§ 33 – Kooptierung von Beisitzern

(1) Der Bundesvorstand kann beschließen, Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland als Beisitzer zu kooptieren. Kooptierte Beisitzer können durch Beschluss des Bundesvorstands, des Bundeskonvents oder des Bundeskongresses wieder ihres Amtes enthoben werden.

(2) Kooptierte Beisitzer haben im Bundesvorstand kein Stimmrecht, verfügen aber, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über den gleichen Status und alle anderen Rechte und Pflichten, die den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstands zukommen.

(3) Kooptierte Beisitzer scheiden mit Ende der Amtsperiode des Bundesvorstands aus ihrem Amt.

(4) Die Zahl der kooptierten Beisitzer darf die Zahl der ursprünglich durch den Bundeskongress zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

§ 34 – Einberufung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Bundesvorstands dies verlangt.

(2) Der Bundesvorstand wird einberufen, indem alle Mitglieder des Bundesvorstands unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung zur Sitzung des Bundesvorstands in Textform eingeladen werden. Für die Einberufung ist der Bundesvorsitzende zuständig, soweit der Bundesvorstand nichts Abweichendes beschließt.

(3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Vor der Festlegung eines Termins soll der Bundesvorsitzende den anderen Mitgliedern des Bundesvorstands die Möglichkeit geben, sich zur Terminierung der Bundesvorstandssitzung zu äußern. Die Möglichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn durch elektronische Umfrage nach einem passenden Termin gesucht wird.

(5) Ergänzend zu den Abs 1.-4. kann die Einberufung und Ladung des Bundesvorstandes für die Amtsdauer des amtierenden Bundesvorstandes zusätzlich in einer Geschäftsordnung für Bundesvorstandssitzungen geregelt werden, sofern diese Geschäftsordnung die Mitglieder des Bundesvorstands nicht in ihren Rechten nach § 34 Abs.1 Bundessatzung einschränkt.

§ 35 – Beschlussfähigkeit des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn

1. wenigstens ein Viertel der durch den Bundeskongress für die Dauer der Amtsperiode festgelegten Zahl der Mitglieder des Bundesvorstands an einer Sitzung teilnimmt, wobei kooptierte Mitglieder gänzlich unbeachtlich sind und
2. der Bundesvorstand rechtzeitig einberufen wurde.

(2) Die Einberufung des Bundesvorstands ist rechtzeitig, wenn die Einladung nach § 34 Absatz 2 fünf Tage vor Beginn der Sitzung des Bundesvorstands verschickt wurde. In besonders dringlichen Fällen verkürzt sich die Frist auf zwei Tage; es sei denn, ein Mitglied des Bundesvorstands widerspricht dem vor Beginn der Sitzung.

(3) Verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Bundesvorstands so weit, dass der Bundesvorstand dauerhaft beschlussunfähig wird, oder wird die aktive oder passive Vertretung des Vereins gemäß § 10 Absatz 5 unmöglich, muss der verbliebene Bundesvorstand unverzüglich einen Bundeskongress einberufen, dessen einziger sachlicher Verhandlungsgegenstand die Neuwahl des Bundesvorstands sein darf. Ist überhaupt kein Bundesvorstand mehr vorhanden oder der Bundesvorstand sonst nicht handlungsfähig oder -willig, übernimmt diese Aufgabe das Präsidium des Bundeskonvents; ist kein Präsidium des Bundeskonvents vorhanden, übernimmt diese Aufgabe der nach Mitgliederzahlen größte Landesverband.

ABSCHNITT E – BUNDESKONVENT

§ 36 – Stellung und Kompetenzen des Bundeskonvents

(1) Der Bundeskonvent ist zwischen den Bundeskongressen das maßgebliche Entscheidungsgremium der Jungen Alternative für Deutschland.

(2) Der Bundeskonvent entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Bundesverband. Der Bundeskonvent kann hierzu Beschlüsse für den Bundesverband fassen.

(3) Der Bundeskonvent ist Schnittstelle zwischen Bundesverband und Landesverbänden und fördert die Kommunikation untereinander. Konflikte und Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband und einem oder mehreren Landesverbänden, aber auch zwischen den Landesverbänden, werden durch den Bundeskonvent geschlichtet und gegebenenfalls entschieden.

(4) Der Bundeskonvent hat das Recht, Anträge an die anderen Organe des Bundesverbandes zu stellen.

(5) Der Bundeskonvent hat das Recht, den Bundesvorstand und die Landesvorstände zu allen mit der Amtsführung des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen. Der Bundeskonvent berät den Bundesvorstand bei der Führung des Bundesverbandes.

(6) Wer vor einem Schiedsgericht der Jungen Alternative klagt oder verklagt wird, kann keine Anwaltskosten geltend machen.

§ 37 – Zusammensetzung des Bundeskonvents

(1) Der Bundeskonvent besteht aus sieben Bundesabgeordneten und sechzehn Landesabgeordneten.

(2) Die Bundesabgeordneten werden durch Beschluss des Bundesvorstands ernannt; die Ernennung ist den Landesvorständen ist dem Präsidium des Bundeskonvents mitzuteilen.

(3) Jedem Landesverband steht die Benennung eines Landesabgeordneten zu. Ein Landesabgeordneter wird durch Beschluss des entsprechenden Landesvorstands ernannt; die Ernennung ist dem Bundesvorstand und dem Präsidium des Bundeskonvents mitzuteilen. Jeder Landesverband kann eine von Satz 2 abweichende Zuständigkeit für die Ernennung von Landesabgeordneten in seiner Satzung bestimmen.

(4) Der Bundeskonvent ist ein ständiges Organ des Vereins; die Amtszeit der Abgeordneten ist nicht beschränkt. Ein Abgeordneter kann sein Amt grundsätzlich nur dadurch verlieren, dass nach Absatz 2 oder 3 ein Nachfolger ernannt wird. Bei Rücktritt bleibt der Abgeordnete bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Bei Amtsenthebung, Ämter Sperre, Tod, Ausschluss oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft in der Jungen Alternative für Deutschland bleibt das Amt vakant, muss aber unverzüglich neu besetzt werden.

(5) Für jeden Abgeordneten im Bundeskonvent können darüber hinaus Stellvertreter bestimmt werden.

(6) Sofern die Abgeordneten nicht ohnehin dem Vorstand angehören, der sie ernannt hat, berichten sie ihrem Vorstand über jede Sitzung des Bundeskonvents. Landesabgeordnete müssen ihrem jeweiligen Landesverband angehören.

§ 38 – Außerordentlicher Bundeskonvent

Der Bundeskonvent wird auf Verlangen

1. des Bundesvorstands,
2. wenigstens vier Landesverbänden oder
3. wenigstens eines Viertels der Abgeordneten

und spätestens zwei Wochen nach Zugang des Verlangens einberufen. Das Verlangen ist an das Präsidium des Bundeskonvents zu richten; wenn kein Präsidium existiert, an den Bundesvorstand.

§ 39 – Ordentlicher Bundeskonvent

Der Bundeskonvent wird planmäßig

1. spätestens sechs Monate nach Schluss der letzten Sitzung des Bundeskonvents oder
2. spätestens zwei Monate nach einer Neuwahl des kompletten Bundesvorstands

§ 40 – Einberufung des Bundeskonvents

Das Präsidium des Bundeskonvents beruft einen nach § 38 oder § 39 einzuberufenden oder von ihm selbst gewünschten Bundeskonvent ein, indem es unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung alle Abgeordneten zu einer Sitzung des Bundeskonvents einlädt, die frühestens zwei Wochen nach Verschickung der Einladung beginnt. In besonders dringlichen Fällen verkürzt sich die Frist auf drei Tage; die Dringlichkeit muss begründet und vom Bundeskonvent mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden, ansonsten sind alle Beschlüsse und Wahlen des Bundeskonvents nichtig. Nach Verschickung der Einladung ernannte Abgeordnete sind, soweit zumutbar, nachträglich einzuladen.

§ 41 – Beschlussfähigkeit des Bundeskonvents

Der Bundeskonvent ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Landesabgeordnete an einer Sitzung teilnehmen.

§ 42 – Präsidium des Bundeskonvents

(1) Der Bundeskonvent wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer besteht.

(2) Soweit kein Präsidium besteht, werden die Aufgaben des Präsidiums von dem oder den Bundesvorsitzenden wahrgenommen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 42a – Sonderbefugnisse des Konvents

Der Bundeskonvent kann die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche aus der Alternative für Deutschland oder einer Fraktion der Partei ausgetreten sind oder rechtmäßig ausgeschlossen wurden, mit Beschluss durch die einfache Mehrheit des Konvents beenden. Der Bundeskonvent kann in dringlichen Fällen mit einer 3/4 Mehrheit einen Landesvorstand auffordern, innerhalb von 14 Tagen zu einem außerordentlichen Landeskongress einzuladen. Der Bundeskonvent kann diese Aufforderung an einen Landesverband frühestens 6 Monate nach der letzten Aufforderung stellen. Sofern der Landesvorstand der Aufforderung nicht nachkommt, fällt die Einladungskompetenz an den Bundeskonvent.

ABSCHNITT F – ANDERE AMTSTRÄGER

§ 43 – Bundesrechnungsprüfer

(1) Die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen des Bundesverbandes (Finanzen des Bundesverbandes) werden von zwei bis vier Bundesrechnungsprüfern sowie mindestens zwei Ersatzrechnungsprüfern geprüft. Die Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer werden vom Bundeskongress gewählt; der Bundeskongress beschließt über die Zahl der zu wählenden Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer. Verringert sich die Zahl der durch den Bundeskongress gewählten Bundesrechnungsprüfer vor Ende der Amtsperiode nach Absatz 2, kann eine Ergänzungswahl stattfinden.

(2) Die Amtszeit der Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer ist an die Amtszeit des Schatzmeisters gekoppelt. Auf dem gleichen Bundeskongress, auf dem ein Schatzmeister neu gewählt wird, sollen auch die Bundesrechnungsprüfer neu gewählt werden.

(3) Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem Bundeskonvent angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Bundesverband, einem Landesverband oder einer nachgeordneten Gliederung der Jungen Alternative für Deutschland stehen.

(4) Die Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber dem Bundeskongress.

(5) Die Bundesrechnungsprüfer sind jederzeit zur Prüfung der Finanzen des Bundesverbandes berechtigt; die Ersatzrechnungsprüfer haben die gleiche Berechtigung, soweit sie die Bundesrechnungsprüfer vertreten.

(6) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 44 – Offenlegungspflichten

(1) Bei jeder Kandidatur für ein Amt in der Jungen Alternative für Deutschland hat der Bewerber zu erklären

1. Ob er in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einer Partei oder einer sonstigen juristischen Person mit politischer Ausrichtung, einer Fraktion bzw. Gruppe und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung steht.
2. Ob er beabsichtigt, während seiner voraussichtlichen Amtszeit eine solche Tätigkeit aufzunehmen.
3. Ob er oder ein Unternehmen an dem er zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist, innerhalb der der Kandidatur vorangegangenen sechs Monate im Rahmen einer freiberuflichen oder vergleichbaren Tätigkeit von einer Partei, einer Fraktion und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung Mittel bezogen hat.
4. Ob gegen ihn gegenwärtig ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft oder ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Einträge aufgrund einer Straftat enthielte.
5. Ob er innerhalb der drei der Kandidatur vorangegangenen Jahre eine Vermögensauskunft nach §802c ZPO abgegeben hat.

(2) Ergeben sich während der Amtszeit eines Amtsträgers der Jungen Alternative Umstände, die er bei einer Kandidatur gem. Absatz 1 angeben müsste, so hat der Amtsträger binnen 14 Tagen alle gegenwärtigen Mitglieder des Organs zu unterrichten, das ihn gewählt hat. Der zuständige Vorstand stellt gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen zum Versand der Information per E-Mail bereit."

ABSCHNITT G – INSTRUMENTE DIREKTER DEMOKRATIE

§ 46 – Mitgliederbegehren

(1) Auf Initiative von wenigstens fünf Prozent der Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland, eines Landesverbandes oder des Bundeskonvents hat der Bundesvorstand spätestens einen Monat nach Zugang der Initiative ein Mitgliederbegehren durchzuführen. Gegenstand des Mitgliederbegehrens muss ein ausformulierter Antrag mit politischem Inhalt (Initiativantrag) sein.

(2) Im Rahmen des Mitgliederbegehrens erhält jedes Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland die Möglichkeit, seine Zustimmung zum Antrag der Initiatoren zu bekunden. Das Mitgliederbegehren dauert bis zu einem Monat; es endet frühzeitig, wenn es erfolgreich ist. Das Mitgliederbegehren ist erfolgreich, wenn wenigstens fünfzehn Prozent der Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland ihre Zustimmung bekunden.

§ 45 – Mitgliederentscheid

(1) Ist ein Mitgliederbegehren erfolgreich, führt der Bundesvorstand spätestens einen Monat nach Abschluss des Mitgliederbegehrens einen Mitgliederentscheid über den Initiativantrag durch.

(2) Im Rahmen des Mitgliederentscheids kann jedes Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland zum Gegenstand des Mitgliederentscheids aus § 46 Absatz 1 Satz 3 seine Zustimmung oder Ablehnung bekunden. Der Bundesvorstand, der Bundeskonvent und jeder Landesverband sind berechtigt, zu einem Mitgliederbegehren und einem Mitgliederentscheid eine Stellungnahme abzugeben, die allen Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland zu übersenden ist. Der Mitgliederentscheid dauert zwei Wochen. Der Initiativantrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(3) Ergebnisse von Mitgliederentscheiden sind verbindlich. Ergebnisse von Mitgliederentscheiden können für ein Jahr nach erfolgreichem Abschluss eines Mitgliederentscheids durch den Bundeskongress nur mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgehoben werden.

§ 46 – Mitgliederumfrage

Der Bundesvorstand ist berechtigt, unverbindliche Mitgliederumfragen durchzuführen.

§ 47 – Elektronische Durchführung

Mitgliederbegehren, Mitgliederentscheide und Mitgliederumfragen sind elektronisch durchzuführen.

ABSCHNITT H – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 – Heilung lückenhafter Tagesordnungen

Mangelt es der Tagesordnung eines Organs des Bundesverbandes an einem Punkt, der nötig wäre, um die satzungsgemäße Wahl eines oder mehrerer Amtsträger durchzuführen, so kann die Tagesordnung auch bei einem fehlenden oder nicht rechtzeitig eingegangenen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung trotzdem ergänzt werden, wenn dies mit wenigstens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass bei hinreichender Kenntnis der Rechtslage jedes Mitglied die Wahl des oder der entsprechenden Amtsträger hätte erwarten müssen.

§ 49 – Amtsführung nach Wegfall einer Qualifikation; Kommissarische Amtsführung

(1) Ist für ein Amt eine bestimmte Qualifikation in dieser Satzung festgeschrieben, scheidet der Amtsträger mit Verlust der Qualifikation aus dem Amt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Amtsführung über die satzungsgemäße Amtsperiode hinaus erfolgt kommissarisch.

§ 50 – Satzungsänderung; Änderung der Bundesordnungen

Änderungen der Bundessatzung oder einer Bundesordnung müssen vom Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 51 – Berechnung von Fristen

(1) Bei der Berechnung von vorwärts laufenden Fristen, die von einem in den Tageslauf fallenden Ereignis abhängig sind, endet eine Frist mit Beginn des Tages, in den das Fristende bei Naturalkomputation fallen würde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung von rückwärts laufenden Fristen, die von einem in den Tageslauf fallenden Ereignis abhängig sind, beginnt eine Frist mit Ablauf des Tages, in den das Fristende bei Naturalkomputation fallen würde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf Terminfristen finden die BGB-Vorschriften Anwendung.

(2) § 193 BGB findet keine Anwendung.

§ 52 – Anforderungen für die Feststellung von Mehrheiten von Mitgliedern

Verlangt die Bundessatzung oder eine Bundesordnung für die Vornahme einer Handlung oder die Wahrnehmung eines Rechtes oder einer Pflicht eine zahlenmäßige Mehrheit von Mitgliedern, müssen

entsprechende Willenserklärungen der Mitglieder jedem Mitglied eindeutig zuzuordnen sein. Das Nähere beschließt der Bundeskonvent.

§ 53 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Bundeskongress mit wenigstens neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine Änderung des § 53 bedarf eines Quorums von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 54 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 55 – Rückwirkungsverbot; Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht rückwirkend.

(2) Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bundeskongress in Kraft.

BUNDESFINANZORDNUNG

Beschlossen am 10. Januar 2015 (Bottrop), zul. geändert am 17. Februar 2019 (Magdeburg).

§ 1 – Geltungsbereich; Finanzordnungen der Landesverbände

Die Bundesfinanzordnung ist die Finanzverfassung des Bundesverbandes und regelt die Verteilung der Mittel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden. Die Landesverbände können eigene Finanzordnungen erlassen. Die Finanzordnungen der Landesverbände dürfen der Bundesfinanzordnung nicht widersprechen.

§ 2 – Zuständigkeit für die Finanzen des Bundesverbandes; Ordnungsgemäße Buchführung

Dem Bundesschatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen des Bundesverbandes und die Führung der Bücher. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten. Einem stellvertretenden Bundesschatzmeister kommen die gleichen Rechte und Pflichten sowie die gleiche rechtliche Stellung zu, soweit der stellvertretende Bundesschatzmeister den Bundesschatzmeister tatsächlich vertritt.

§ 3 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Bundesschatzmeisters vom Bundeskonvent festgelegt, es sei denn, der Bundeskongress zieht die Sache an sich. Der Bundesvorstand ist berechtigt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge vorläufig festzulegen. Mitgliedsbeiträge können gestaffelt werden.

(2) Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern, die keinem Landesverband angehören, stehen in Gänze dem Bundesverband zu.

(3) Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern, die einem Landesverband angehören, stehen zu 70 Prozent dem entsprechenden Landesverband und zu 30 Prozent dem Bundesverband zu.

(4) Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeiträge werden für jedes Kalenderjahr zum 15. Januar eines Kalenderjahrs erhoben. Bei Aufnahme in die Junge Alternative für Deutschland ist innerhalb eines Monats der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag um die Zahl der Zwölftel zu vermindern, die der Summe der Monate eines Kalenderjahrs entspricht, in dem keine Mitgliedschaft in der Jungen Alternative für Deutschland bestand.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

(6) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch den Bundesverband eingezogen. Ein Landesverband kann dieses Recht nach Anzeige beim Bundesschatzmeister und dem Bundeskonvent an sich ziehen. Überweist ein Landesverband dem Bundesverband nicht den dem Bundesverband zustehenden Anteil an den Mitgliedsbeiträgen, kann der Bundesvorstand nach vorheriger Anhörung des Landesverbandes dem entsprechenden Landesabgeordneten das Stimmrecht im Bundeskonvent aberkennen. Zwischen Anhörung und Beschlussfassung muss mindestens eine Woche liegen; die Beschlussfassung ist nicht zulässig bzw. ist ein entsprechender Beschluss unwirksam, sobald ein Landesverband sämtliche ausstehenden Zahlungen begleicht. Bei Streitigkeiten zwischen Bundesverband und Landesverbänden entscheidet der Bundeskonvent; in diesem Falle sind die Bundesabgeordneten und der entsprechende Landesabgeordnete bzw. die entsprechenden Landesabgeordneten nicht stimmberechtigt.

(7) Der Bundesverband überweist den Landesverbänden ihre Anteile nach Absatz 3 spätestens bis zum Ende des Kalenderquartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember), in dem der Mitgliedsbeitrag eingenommen wurde. Das Gleiche gilt für einen Landesverband gegenüber dem Bundesverband, wenn der Landesverband die Mitgliedsbeiträge einzieht.

§ 4 – Spenden

(1) Bundesverband, Landesverbände und etwaige Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.

(2) Spenden an den Bundesverband, die ausdrücklich für einen Landesverband oder eine etwaige Untergliederung bestimmt sind, müssen unverzüglich vom Bundesverband an den entsprechenden Landesverband in Gänze überwiesen werden. Alle anderen Spenden behält der Bundesverband in Gänze ein.

(3) Spenden an einen Landesverband oder etwaige Untergliederungen behält der Landesverband oder eine etwaige Untergliederung in Gänze ein, es sei denn, dass die Spende ausdrücklich für den Bundesverband bestimmt ist. In diesem Fall ist die Spende unverzüglich an den Bundesverband zu überweisen.

(4) Bargeldspenden dürfen angenommen werden, müssen aber unverzüglich nach Annahme der Spende durch zwei Amtsträger des Verbandes, an den gespendet wurde, schriftlich festgehalten werden.

§ 5 – Finanzbericht

Der Bundesschatzmeister erstattet vor einer Wahl des gesamten Bundesvorstands oder auf Verlangen des Bundeskongresses dem Bundeskongress Bericht über die finanzielle Lage des Vereins.

§ 6 – Rechenschaftsbericht

(1) Der Bundesschatzmeister legt dem Bundeskonvent spätestens bis zum 31. April eines Kalenderjahrs den umfassenden Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Bundesverbandes im vorangegangenen Kalenderjahr vor.

(2) Der Bundeskonvent gibt auf Grundlage des Berichts dem Bundeskongress eine Empfehlung im Hinblick auf die Entlastung des Bundesschatzmeisters. Nach erfolgter Beschlussfassung des Bundeskonvents über die Empfehlung ist der Rechenschaftsbericht auf dem nächsten Bundeskongress mit Hinweis auf die Empfehlung des Bundeskonvents vorzutragen. Der Bundeskongress fasst dann Beschluss über die Entlastung des Bundesschatzmeisters.

§ 7 – Prüfwesen

Die Bundesrechnungsprüfer vergewissern sich wenigstens einmal im Jahr, ob das Vermögen des Vereins seit der letzten Rechnungsprüfung ordnungsgemäß verwaltet wurde. Alle Organe und Amtsträger des Bundesverbandes sind bei einer Rechnungsprüfung zur Kooperation verpflichtet; die Bundesrechnungsprüfer sind ermächtigt, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen, die für die Rechnungsprüfung relevant sind. An einen Finanzbericht oder Rechenschaftsbericht des Bundesschatzmeisters auf einem Bundeskongress schließt sich der Bericht der Bundesrechnungsprüfer an, soweit Rechnungsprüfungen vorgenommen wurden und über diese dem Bundeskongress noch nicht berichtet wurde. Berichte der Bundesrechnungsprüfer sind vor einer etwaigen Entlastung des Bundesschatzmeisters zu hören.

§ 8 – Vetorecht des Bundesschatzmeisters

Der Bundesschatzmeister hat ein absolutes Vetorecht gegen jeden Beschluss, der zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins führen würde.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Bundesfinanzordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bundeskongress in Kraft.

Beschlossen am 10. Januar 2015 (Bottrop)

§ 1 – Anwendbarkeit der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Jungen Alternative für Deutschland gilt sowohl für den Fall, dass der Bundeskongress als Mitgliederversammlung als auch für den Fall, dass der Bundeskongress als Delegiertenversammlung tagt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Mitglieder des Bundeskongresses sind im Sinne dieser Geschäftsordnung bei einer Mitgliederversammlung alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland, bei einer Delegiertenversammlung alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 2 – Eröffnung des Bundeskongresses

(1) Der Bundeskongress wird von einem Mitglied des Bundesvorstands eröffnet. Wenn die Eröffnung nicht durch ein Mitglied des Bundesvorstands erfolgen kann, nimmt derjenige die Aufgabe wahr, der zum Bundeskongress eingeladen hat, hilfsweise das älteste Mitglied des Bundeskongresses.

(2) Bis zur Wahl eines Versammlungsleiters fungiert derjenige, der den Bundeskongress nach Absatz 1 eröffnet, als vorläufiger Versammlungsleiter. Der vorläufige Versammlungsleiter kann einen vorläufigen Protokollführer ernennen; beide bilden das vorläufige Versammlungspräsidium.

§ 3 – Versammlungspräsidium des Bundeskongresses

(1) Nach Eröffnung des Bundeskongresses ist vom vorläufigen Versammlungspräsidium die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Der Versammlungsleiter führt dann die Wahl der anderen Mitglieder des Versammlungspräsidiums durch. Ist an irgendeiner Stelle im Konstituierungsprozess des Bundeskongresses geheim zu wählen, ist das amtierende Versammlungspräsidium berechtigt, eine provisorische Zählkommission zu benennen.

(2) Das Versammlungspräsidium besteht aus dem Versammlungsleiter, dem stellvertretenden Versammlungsleiter, dem Protokollführer, dem stellvertretenden Protokollführer und den weiteren Mitgliedern des Versammlungspräsidiums nach Absatz 3. Wählt der Bundeskongress eine Zählkommission, ist der Wahlleiter ebenfalls Mitglied des Versammlungspräsidiums; der stellvertretende Wahlleiter nur, wenn er den Wahlleiter vertritt.

(3) Der Bundeskongress kann beschließen, weitere Mitglieder in das Versammlungspräsidium zu wählen und deren Funktion festzulegen.

(4) Versammlungsleiter, stellvertretender Versammlungsleiter, Protokollführer, stellvertretender Protokollführer und weitere Mitglieder des Versammlungspräsidiums nach Absatz 3 werden durch den Bundeskongress in offener Wahl gewählt. Eine Vorstellung der Kandidaten findet nicht statt, es sei denn, der Bundeskongress fasst einen abweichenden Beschluss.

(5) Der Bundeskongress kann ein Mitglied des Versammlungspräsidiums jederzeit seines Amtes entheben, indem der Bundeskongress einen Nachfolger wählt.

(6) Das Versammlungspräsidium leitet den Bundeskongress nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung und, soweit die Geschäftsordnung keine Vorschriften macht, nach den üblichen Gepflogenheiten einer demokratischen Versammlung. Während des Bundeskongresses übt das Versammlungspräsidium das Hausrecht aus.

(7) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung, der Bundessatzung oder einer Bundesordnung oder sonstigen Zweifeln rechtlicher oder tatsächlicher Natur entscheidet das Versammlungspräsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit); Enthaltungen entfalten die gleiche Wirkung wie Nein-Stimmen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande oder hält der Versammlungsleiter eine Bestätigung der Entscheidung des Versammlungspräsidiums für geboten, kann der Versammlungsleiter anordnen, dass in Fällen von Satz 1 der Bundeskongress entscheidet; die Entscheidung des Bundeskongresses ist maßgeblich. Vorgänge nach den Sätzen 1 bis 3 müssen nachvollziehbar protokolliert werden. Die Schiedsgerichtsbarkeit bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Mitgliedschaft im Versammlungspräsidium ruht für den Zeitraum, in dem das Mitglied des Versammlungspräsidiums sich für ein Amt zur Wahl stellt, von einem Amtsenthebungsverfahren nach Absatz 5 betroffen ist oder sonst ein Interessenkonflikt besteht.

(9) Mitglieder des Versammlungspräsidiums dürfen Mitglieder der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und der Zählkommission sein.

§ 4 – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Das Versammlungspräsidium stellt fest, ob der Bundeskongress beschlussfähig ist.

§ 5 – Protokoll des Bundeskongresses

(1) Über Sitzungen des Bundeskongresses ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Tagungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung ersichtlich sein.

(3) Aus dem Protokoll muss der Ablauf des Bundeskongresses nachvollziehbar werden. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen sind exakt zu protokollieren; andere Vorgänge in der gebotenen Ausführlichkeit im Protokoll zu vermerken.

(4) Auf Verlangen müssen persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden, sofern der Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinen persönlichen Interessen berührt ist.

(5) Der Bundeskongress beschließt über die Genehmigung der Protokolle vergangener Sitzungen des Bundeskongresses.

§ 6 – Ordnungsmittel des Versammlungspräsidiums

(1) Das Versammlungspräsidium kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen.

(2) Das Versammlungspräsidium kann einen Redner, der die Ordnung oder die Würde des Bundeskongresses verletzt, zur Ordnung rufen.

(3) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufs zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, entzieht das Versammlungspräsidium dem Redner das Wort und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Ist einem Mitglied des Bundeskongresses während einer Sitzung des Bundeskongresses dreimal das Wort entzogen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Wortentzugs hingewiesen worden, weist das Versammlungspräsidium dieses Mitglied für die restliche Dauer des Bundeskongresses aus dem Saal.

(5) Wird die Ordnung des Bundeskongresses erheblich und nachhaltig gestört, ist das Versammlungspräsidium berechtigt, die Sitzung des Bundeskongresses zu unterbrechen. In besonders schweren Fällen kann die Versammlung auch aufgelöst werden; die Auflösung kann nur durch den Versammlungsleiter selbst nach einer entsprechenden Entscheidung durch die Mehrheit der Mitglieder des Versammlungspräsidiums erfolgen.

§ 7 – Mandatsprüfungskommission des Bundeskongresses

(1) Der Bundesvorstand kann vor jeder Sitzung des Bundeskongresses eine Mandatsprüfungskommission für den Bundeskongress einsetzen. Die Mitglieder der vom Bundesvorstand eingesetzten Mandatsprüfungskommission sind durch das Versammlungspräsidium dem Bundeskongress bekanntzugeben.

(2) Der Bundeskongress kann jederzeit die vom Bundesvorstand eingesetzte Mandatsprüfungskommission durch eine in offener Wahl gewählte eigene Mandatsprüfungskommission ersetzen. ²Das Gleiche gilt, wenn der Bundesvorstand keine Mandatsprüfungskommission eingesetzt hat. ³Eine Vorstellung der Kandidaten findet nicht statt, es sei denn, der Bundeskongress fasst einen abweichenden Beschluss.

(3) Die Mandatsprüfungskommission überprüft den Stimmrechts- und ggf. den Delegiertenstatus der Anwesenden. Die Mandatsprüfungskommission trägt Sorge, dass nur stimmberechtigte Mitglieder des Bundeskongresses Zugang zu den Abstimmungen und Wahlen des Bundeskongresses haben. Die Mandatsprüfungskommission ist zu diesem Zweck berechtigt, eine Ein- und Auslasskontrolle durchzuführen. Die Mandatsprüfungskommission zählt die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundeskongresses.

(4) Hat der Bundesvorstand keine Mandatsprüfungskommission eingesetzt und wählt der Bundeskongress keine, übernimmt der Bundesvorstand die Aufgaben der Mandatsprüfungskommission.

(5) Die Mitgliedschaft in der Mandatsprüfungskommission ruht für den Zeitraum, in dem das Mitglied der Mandatsprüfungskommission sich für ein Amt zur Wahl stellt, von einem Abwahantrag betroffen ist oder sonst ein Interessenkonflikt besteht.

(6) Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen Mitglieder des Versammlungspräsidiums und der Antragskommission sein; sie dürfen nicht Mitglieder der Zählkommission sein.

§ 8 – Antragskommission des Bundeskongresses

(1) Der Bundesvorstand kann vor jeder Sitzung des Bundeskongresses eine vorläufige Antragskommission für den Bundeskongress einsetzen. Die Mehrheit der Mitglieder der vorläufigen Antragskommission darf nicht dem Bundesvorstand angehören. Die Antragskommission wählt einen Vorsitzenden. Die Mitglieder der vorläufigen Antragskommission sind durch das Versammlungspräsidium dem Bundeskongress bekanntzugeben.

(2) Die vorläufige Antragskommission nimmt die Anträge der Mitglieder des Bundeskongresses entgegen. Nach Ablauf der satzungsmäßigen Antragsfrist sammelt und ordnet die vorläufige Antragskommission alle eingegangenen Anträge. Die Antragskommission empfiehlt, in welcher Reihenfolge die eingegangenen Anträge zu behandeln sind. Die Antragskommission kann zu jedem Antrag Beschlussfassung oder Nichtbefassung empfehlen. Empfiehlt die Antragskommission Beschlussfassung, kann die Antragskommission Annahme oder Ablehnung des Antrags empfehlen. Die Antragskommission kann auch auf die Abgabe einer Befassungs- oder Beschlussempfehlung verzichten.

(3) Der Bundeskongress muss die vorläufige Antragskommission durch Beschluss bestätigen. Wird die vorläufige Antragskommission durch den Bundeskongress nicht bestätigt oder hat der Bundesvorstand keine Antragskommission eingesetzt, kann der Bundeskongress in offener Wahl eine eigene Antragskommission und den Vorsitzenden der Antragskommission wählen. Eine Vorstellung der Kandidaten findet nicht statt, es sei denn, der Bundeskongress fasst einen abweichenden Beschluss. Die vom Bundeskongress gewählte Antragskommission ist an die Empfehlungen der vorläufigen Antragskommission nicht gebunden.

(4) Dem Vorsitzenden der bestätigten oder gewählten Antragskommission ist nach Eintritt in einen Tagesordnungspunkt auf sein Verlangen hin das Wort zur Empfehlung einer Reihenfolge der Behandlung der Anträge zu erteilen. Dem verantwortlichen Mitglied der bestätigten oder gewählten Antragskommission ist nach Aufruf eines Antrags das Wort zur Empfehlung der Beschlussfassung oder Nichtbefassung und ggf. der Annahme oder Ablehnung zu erteilen. Die Empfehlungen oder der Verzicht auf eine Empfehlung dürfen jeweils begründet werden.

(5) Das Versammlungspräsidium übernimmt die Aufgaben der Antragskommission, wenn der Bundeskongress weder die vorläufige Antragskommission bestätigt noch eine eigene Antragskommission wählt. Besteht kein Versammlungspräsidium, übernimmt stattdessen der Bundesvorstand die Aufgaben der Antragskommission.

(6) Mitglieder der Antragskommission dürfen Mitglieder des Versammlungspräsidiums, der Mandatsprüfungskommission und der Zählkommission sein.

(7) Die Antragskommission wird bei Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen zu einem Tagesordnungspunkt nur eine geringe Anzahl an Anträgen vorliegt, nichttätig. Im Fall von Satz 1 entscheidet das Versammlungspräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen über die Reihenfolge der Behandlung von Anträgen; Empfehlungen hinsichtlich Beschlussfassung oder Nichtbefassung und Annahme oder Ablehnung von Anträgen dürfen nichtgegeben werden. Das Versammlungspräsidium entscheidet in Zweifelsfällen auch, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt.

§ 9 – Zählkommission des Bundeskongresses

(1) Der Bundeskongress wählt in offener Wahl eine Zählkommission, die aus einem Wahlleiter, einem stellvertretenden Wahlleiter und beliebig vielen weiteren Mitgliedern besteht. Eine Vorstellung der Kandidaten findet nicht statt, es sei denn, der Bundeskongress fasst einen abweichenden Beschluss.

(2) Die Zählkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahlen und Abstimmungen des Bundeskongresses zuständig. Der Ergebniszettel einer geheimen Wahl oder Abstimmung ist vom Wahlleiter oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. 3Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter verkünden die Ergebnisse einer geheimen Wahl oder Abstimmung.

(3) Die Zählkommission ist bei offenen Wahlen und Abstimmungen für die genaue Zählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses zuständig, wenn eine solche vom Versammlungspräsidium angeordnet wird.

(4) Bis zur Wahl einer Zählkommission übernimmt das Versammlungspräsidium die Aufgaben der Zählkommission.

(5) Die Mitgliedschaft in der Zählkommission ruht für den Zeitraum, in dem das Mitglied der Zählkommission sich für ein Amt zur Wahl stellt, von einem Abwahantrag betroffen ist oder sonst ein Interessenkonflikt besteht.

(6) Mitglieder der Zählkommission dürfen Mitglieder des Versammlungspräsidiums und der Antragskommission sein; sie dürfen nicht Mitglieder der Mandatsprüfungskommission sein.

§ 10 – Beschlussfassung über die Tagesordnung

Der Bundeskongress diskutiert und beschließt im Rahmen seiner Konstituierung über die Tagesordnung.

§ 11 – Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Aufzeigen mit beiden Händen angemeldet werden. Sie sind nach Abschluss eines laufenden Redebeitrags vorrangig und in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu behandeln.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Schluss der Rednerliste
2. Wiedereröffnung der Rednerliste
3. Schluss der Debatte
4. Redezeitbegrenzung
5. Begrenzung der Rednerliste
6. Beschränkung auf Rede und Gegenrede
7. Zulassung von Gästen
8. Zulassung von Medienvertretern
9. Einräumung des Rederechts für Gäste
10. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl
11. Initiierung von Wahlen zum Versammlungspräsidium, zur Mandatsprüfungskommission, zur Antragskommission und zur Zählkommission
12. Komplette oder teilweise Abwahl des Versammlungspräsidiums, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und der Zählkommission durch Neuwahl
13. Zulassung der Vorstellung von Kandidaten bei der Wahl des Versammlungspräsidiums, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und der Zählkommission
14. Verweis von Verhandlungsgegenständen in andere Tagesordnungspunkte
15. Verweis von Verhandlungsgegenständen oder ganzer Tagesordnungspunkte in Bundesausschüsse oder andere Bundesorgane
16. Satzungsmäßig zulässige Modifizierung der Tagesordnung
17. Nichtbefassung mit Anträgen oder ganzen Tagesordnungspunkten
18. Rückholung von Tagesordnungspunkten
19. Unterbrechung der Sitzung
20. Vertagung der Sitzung

21. Schluss der Sitzung
22. Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
23. Geheime Wahl oder Abstimmung, in Übereinstimmung mit den satzungsmäßig vorgesehenen Quoren
24. Abweichung von der Geschäftsordnung
25. Sonstige Geschäftsordnungsanträge, die zur Wahrnehmung satzungsmäßiger oder geschäftsordnungsmäßiger Rechte oder der Einhaltung satzungsmäßiger oder geschäftsordnungsmäßiger Bestimmungen erforderlich sind.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen persönlich gestellt werden. Anträge nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 können nur von Mitgliedern des Bundeskongresses gestellt werden, die noch nicht zum entsprechenden Verfahrensgegenstand gesprochen haben.

(4) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag zu begründen. Gegen den vorgebrachten Geschäftsordnungsantrag ist eine Gegenrede zuzulassen. Materielle Gegenreden haben Vorrang vor formellen Gegenreden. Wird keine Gegenrede erhoben, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

§ 12 – Tagesordnungspunkte one Anträge

(1) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt, der nicht der Konstituierung der Versammlung dient, keine Anträge vor, eröffnet das Versammlungspräsidium zu diesem Tagesordnungspunkt die Aussprache, wenn die Aussprache durch die Tagesordnung vorgesehen ist oder die Aussprache erwünscht und durch die Tagesordnung nicht ausgeschlossen wird. Bestimmungen der Tagesordnung über die Aussprache können sich auch konkludent ergeben.

(2) Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ und vergleichbaren unbestimmten Tagesordnungspunkten können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 13 – Tagesordnungspunkte mit Hauptanträgen

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Hauptanträge vor, sind zunächst § 8 Absätze 4, 5 und 7 zu beachten. Es ist dann dem oder einem der Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, den Antrag durch einen Redebeitrag zu begründen. Anschließend ist die Aussprache zu eröffnen. Nach der Aussprache erfolgt die Abstimmung über den Antrag.

§ 14 – Änderungsanträge

(1) Zu jedem Hauptantrag kann bis zur Eröffnung der Abstimmung oder Schlussabstimmung über den Hauptantrag ein Änderungsantrag gestellt werden.

(2) Vor Eröffnung des Bundeskongresses eingereichte Änderungsanträge bedürfen der Textform. Nach Eröffnung des Bundeskongresses sind Änderungsanträge in Schriftform beim Versammlungspräsidium einzureichen. Versammlungspräsidium und Antragskommission stimmen sich gegebenenfalls untereinander ab.

(3) Liegen zu einem Hauptantrag Änderungsanträge vor, ist nach der Aussprache über den Hauptantrag jeder Änderungsantrag zu behandeln. Auf Änderungsanträge sind die Bestimmungen von § 13 sinngemäß anzuwenden. Ist über alle Änderungsanträge abgestimmt worden, folgt die Schlussabstimmung über den Hauptantrag mit den angenommenen Änderungsanträgen.

§ 15 – Konkurrierende Anträge

Anträge, die sich gegenseitig ausschließen oder die gleiche Materie zu regeln beabsichtigen, sind grundsätzlich gemeinsam zu verhandeln. Das Versammlungspräsidium lässt grundsätzlich über die weitestgehenden Anträge zuerst abstimmen. Durch die Annahme eines Antrags gelten die anderen konkurrierenden Anträge als erledigt.

§ 16 – Redezeit

Redebeiträge zu Anträgen dürfen den Umfang von zwei Minuten nichtüberschreiten, es sei denn, es ergibt sich durch die Tagesordnung bzw. die Art des Tagesordnungspunktes etwas anderes oder der Bundeskongress beschließt eine abweichende Regelung. Redezeitbeschränkungen müssen in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand für alle gleich sein.

§ 17 – Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands

(1) Jedes Mitglied des Bundesvorstands muss bei oder nach Ende seiner Amtszeit seinen Rechenschaftsbericht dem Bundeskongress in Textform vorlegen und dem Protokoll des Bundeskongresses beifügen. Der Rechenschaftsbericht soll sowohl die Arbeit im jeweiligen Geschäftsbereich als auch eine Einschätzung der Arbeit des Gesamtvorstands beinhalten. Der Rechenschaftsbericht kann zusätzlich mündlich vorgetragen werden.

(2) Eine Entlastung kann nur nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes erfolgen. Soweit ein Mitglied des Bundesvorstands keinen Rechenschaftsbericht vorlegt, gilt es als nicht entlastet.

(3) Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller zivilrechtlichen Ansprüche gegen das entlastete Mitglied des Bundesvorstands mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins.

(4) Für die Entlastung des Bundesschatzmeisters und stellvertretenden Schatzmeisters gelten zusätzlich die Bestimmungen der Finanzordnung der Jungen Alternative für Deutschland.

§ 18 – Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Bundeskongress kann mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen von dieser Geschäftsordnung abweichen. Die Abweichung darf nicht gegen die Bundessatzung oder eine Bundesordnung verstoßen.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bundeskongress in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESKONVENTS

Beschlossen am 31. Januar 2015 (Hamburg)

§ 1 – Einberufung des Bundeskonvents

(1) Der Bundeskonvent wird von einem Mitglied des Präsidiums des Bundeskonvents einberufen. Verlangen wenigstens drei Mitglieder des Bundeskonvents die Einberufung, muss diese spätestens am fünfzehnten Tag nach Zugang des Verlangens bei allen Mitgliedern des Bundeskonvents erfolgen. Erfolgt diese nicht rechtzeitig, ist jeder der Verlangenden zur Einberufung berechtigt.

(2) Bis zur Wahl eines Präsidiums des Bundeskonvents verbleibt die Berechtigung zur Einberufung des Bundeskonvents bei dem oder den Bundesvorsitzenden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten auch in diesem Fall.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder des Bundeskonvents zum Zeitpunkt der Einladung. Später hinzutretende Mitglieder des Bundeskonvents sollen nach Möglichkeit nachträglich eingeladen werden. Wird zu einer fernmündlichen Sitzung des Bundeskonvents eingeladen, ist anstelle des Sitzungsortes das Kommunikationsmittel und alle anderen zur Teilnahme an der fernmündlichen Sitzung erforderlichen Informationen zu benennen.

(4) Die Einladung muss spätestens zwei und frühestens vier Wochen vor der Sitzung des Bundeskonvents allen Mitgliedern des Bundeskonvents zugegangen sein. In besonders dringlichen Fällen muss spätestens am dritten Tag und frühestens eine Woche vor der Sitzung des Bundeskonvents die Einladung allen Mitgliedern des Bundeskonvents zugegangen sein. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2 – Eröffnung der Sitzung des Bundeskonvents

Sitzungen des Bundeskonvents werden vom Präsidenten des Bundeskonvents, hilfsweise von demjenigen, der den Bundeskonvent einberufen hat, eröffnet.

§ 3 – Feststellung der Anwesenheit

Die Anwesenheit der Mitglieder des Bundeskonvents ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

§ 4 – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Bundeskonvents ist gemäß § 39 der Bundessatzung festzustellen.

§ 5 – Beschlussfassung über die Tagesordnung

(1) Der Bundeskonvent fasst Beschluss über die Tagesordnung.

(2) Anträge, die auf eine Erweiterung der Tagesordnung gerichtet sind, müssen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Bundeskonvents allen Mitgliedern des Bundeskonvents zugegangen sein. Abweichungen von Satz 1 sind nur statthaft, wenn alle Mitglieder des Bundeskonvents an der Sitzung teilnehmen und der Erweiterung der Tagesordnung zustimmen.

§ 6 – Genehmigung des Protokolls

Der Bundeskonvent genehmigt die Protokolle vergangener Sitzungen des Bundeskonvents.

§ 7 – Sitzungsleitung und Protokollführung bei Sitzungen des Bundeskonvents

(1) Abhängig von Anwesenheit und Bereitschaft obliegt die Sitzungsleitung bei Sitzungen des Bundeskonvents in der Reihenfolge ihrer Nennung

1. dem Präsidenten des Bundeskonvents,
2. dem Vizepräsidenten des Bundeskonvents,
3. dem Schriftführer im Bundeskonvent oder
4. dem stellvertretenden Schriftführer im Bundeskonvent.

Satz 1 gilt sinngemäß für die stellvertretende Sitzungsleitung. Besteht kein Präsidium des Bundeskonvents, so ist ein Sitzungsleiter und ein stellvertretender Sitzungsleiter zu wählen.

(2) Abhängig von Anwesenheit und Bereitschaft obliegt die Protokollführung bei Sitzungen des Bundeskonvents in der Reihenfolge ihrer Nennung

1. dem Schriftführer im Bundeskonvent,
2. dem stellvertretenden Schriftführer im Bundeskonvent,
3. dem Präsidenten des Bundeskonvents oder
4. dem Vizepräsidenten des Bundeskonvents.

Satz 1 gilt sinngemäß für die stellvertretende Protokollführung. Besteht kein Präsidium des Bundeskonvents, so ist ein Protokollführer und ein stellvertretender Protokollführer zu wählen. 4Der Protokollführer oder sein Stellvertreter senden den anderen Mitgliedern des Bundeskonvents spätestens am dreißigsten Tag nach Beendigung der Sitzung das Protokoll zu.

(3) Das Recht des Bundeskonvents, jederzeit die Sitzungsleitung, die stellvertretende Sitzungsleitung, die Protokollführung und die stellvertretende Protokollführung durch Wahl neu zu besetzen, bleibt unberührt.

§ 8 – Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Der Bundeskonvent kann Beschlüsse auch außerhalb seiner Sitzungen im Umlaufverfahren fassen. Ein entsprechender Antrag muss in Textform allen anderen Mitgliedern des Bundeskonvents zu gehen und zeitlich befristet sein. Die zeitliche Befristung muss mindestens 48 Stunden betragen. Im elektronischen Umlaufverfahren müssen Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundeskonvents (absolute Mehrheit) bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestanfordernisses für die Beschlussfähigkeit des Bundeskonvents aus § 39 der Bundessatzung gefasst werden. Stimmen müssen in Textform allen anderen Mitgliedern des Bundeskonvents zugehen. Wird die erforderliche Mehrheit erreicht, erfolgt die Beschlussfassung mit Fristablauf.

§ 9 – Anträge

Anträge müssen in Textform allen Mitgliedern des Bundeskonvents zugegangen sein, bevor sie beschlossen werden können. Anträge zur Geschäftsordnung können auch mündlich gestellt werden.

§ 10 – Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 – Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern dies mit wenigstens drei Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird und die Abweichung nicht gegen die Bundessatzung verstößt.

§ 12 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Bundeskonvent in Kraft.